

# § 310 ZPO Zivilprozessordnung

Bundesrecht

---

## Abschnitt 1 – Verfahren vor den Landgerichten -> Titel 2 – Urteil

**Titel:** Zivilprozessordnung

**Normgeber:** Bund

**Redaktionelle Abkürzung:** ZPO

**Gliederungs-Nr.:** 310-4

**Normtyp:** Gesetz

### § 310 ZPO – Termin der Urteilsverkündung

(1) <sup>1</sup>Das Urteil wird in dem Termin, in dem die mündliche Verhandlung geschlossen wird, oder in einem sofort anzuberaumenden Termin verkündet. <sup>2</sup>Dieser wird nur dann über drei Wochen hinaus angesetzt, wenn wichtige Gründe, insbesondere der Umfang oder die Schwierigkeit der Sache, dies erfordern.

(2) Wird das Urteil nicht in dem Termin, in dem die mündliche Verhandlung geschlossen wird, verkündet, so muss es bei der Verkündung in vollständiger Form abgefasst sein.

(3) <sup>1</sup>Bei einem Anerkenntnisurteil und einem Versäumnisurteil, die nach §§ 307 , 331 Abs. 3 ohne mündliche Verhandlung ergehen, wird die Verkündung durch die Zustellung des Urteils ersetzt. <sup>2</sup>Dasselbe gilt bei einem Urteil, das den Einspruch gegen ein Versäumnisurteil verwirft ( § 341 Abs. 2 ).